

## **Verfahrensweisung ÄLRD 18. Dezember 2018**

### **zur verpflichtenden Fortbildung für Notärztinnen und Notärzte gemäß §5 Abs. 4 Rettungsdienst Gesetz NRW**

Mit der Änderung des Rettungsdienst Gesetzes in Nordrhein-Westfalen zum 01.04.2015 besteht auch für das im Rettungsdienst eingesetzte ärztliche Personal eine Fortbildungspflicht.

Im Konsens haben die beiden Ärztekammern in NRW beschlossen, geltend ab dem 01.04.2016 in einem Zeitraum von 2 Jahren, 20 Stunden notfallmedizinische Fortbildung verpflichtend einzuführen.

Ärztinnen und Ärzte, die vor dem 1. April 2018 im Rettungsdienst tätig waren, haben ihre ersten 20 Fortbildungspunkte bis zum 31. März 2020 dem zuständigen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst nachzuweisen

In der Regel handelt es sich hierbei um, von der Ärztekammer zertifizierte, oder anerkannte Fortbildungsveranstaltungen, deren Inhalt sich am aktuellen Kursbuch Notfallmedizin der Bundesärztekammer orientiert.

Zum Nachweis der Fortbildungen genügt ein Auszug aus dem Fortbildungskonto der Ärztekammer oder die Fortbildungsbescheinigung. Ein gesondertes Zertifikat wird von der Ärztekammer nicht erstellt.

Die Überwachung der Fortbildungspflicht obliegt der zuständigen ärztlichen Leitung Rettungsdienst. Für den Rhein-Kreis Neuss bedeutet dies, dass alle im Rettungsdienst eingesetzte Ärztinnen und Ärzte bis spätestens zum 31.03.2020 nachweisen müssen, dass Sie seit dem 01.04.2018 und nachfolgend alle 2 Jahre, mindestens 20h notfallmedizinische Fortbildung absolviert haben.

Anrechenbar sind alle von den Ärztekammern anerkannte, oder zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen mit notfallmedizinischem Inhalt.

<https://www.aekno.de/page.asp?pageID=11353>

Interdisziplinäre Kongresse sind in Teilen anrechenbar. Hierzu ist ein gesonderter Nachweis zum Inhalt erforderlich, dasselbe gilt für internationale Kongresse. Lokale Veranstaltungen können nach individueller Prüfung anerkannt werden.

Die Fortbildungen sollen überwiegend als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Online Fortbildungen sind bis zu 5 Stunden pro 2 Jahre anrechenbar, sofern sie einen unmittelbaren Bezug zur Notfallmedizin haben.

Die Fortbildungsbescheinigungen sind den verantwortlichen Standortleitern/Innen bis spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Frist vorzulegen. Die Standortleiter/Innen leiten die

Verpflichtende Fortbildung für Notärztinnen und Notärzte  
gemäß §5 Abs. 4 Rettungsdienst Gesetz NRW

---

Nachweise an die ärztliche Leitung Rettungsdienst weiter. In Zweifelsfällen ist eine vorherige Rücksprache möglich.

Ab dem 01.04.2020 können Ärztinnen und Ärzte nur dann im Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss eingesetzt werden, wenn sie vorher den Nachweis über die Fortbildungspflicht geführt haben.

Der kurzfristige Einsatz von Notärzten ist in Absprache mit der ärztlichen Leitung Rettungsdienst möglich.

Sofern die Krankenhäuser im Rhein-Kreis Neuss vertraglich in die Notarztstellung eingebunden sind, haben sie für den Einsatz fachlich geeigneter Ärztinnen und Ärzte Sorge zu tragen. Zur fachlichen Eignung gehört somit nicht nur die erforderliche Ausbildung (Fachkundenachweis Rettungsdienst bzw. Zusatzweiterbildung Notfallmedizin) und Einweisung in die im Rettungsdienst eingesetzten Geräte, sondern auch die nachgewiesene Pflichtfortbildung.

Für den Einsatz geeigneten notärztlichen Personals an einem Notarztstandort ist dessen Ärztliche Leitung Notarztstandort zuständig, diese hat am Standort die Einhaltung der Fortbildungspflicht zu überwachen.

Notärztinnen und Notärzte, die ihrer Fortbildungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachkommen, können mit Ablauf des jeweiligen Zeitraums nicht weiter im Rettungsdienst eingesetzt werden.

Weder gesetzlich noch durch Kammerbeschlüsse ist derzeit festgelegt, unter welchen Auflagen ein erneuter Einsatz im Notarztendienst nach Ausschluss wegen nicht ausreichender Fortbildung erfolgen kann. Somit obliegt es aktuell der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst darüber gegebenenfalls im Einzelfall zu entscheiden.

Für den Rhein-Kreis Neuss gilt, dass ein Einsatz wieder möglich ist, sobald die Fortbildungspunkte erbracht und nachgewiesen sind. Die nachgeholt Punkte gelten nicht für den Folgezeitraum.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.



im Auftrag  
Marc Zellerhoff  
ÄLRD Rhein-Kreis Neuss